



# Dokumentation

Sperrfrist 16.03.2015 10.30 Uhr (bzw. Beginn der Medienkonferenz)

---

## Abstimmung vom 14. Juni 2015 über die RTVG-Revision

### Informationen des UVEK:

- Medienmitteilung
- Faktenblätter
  - Die neue Abgabe für Radio und Fernsehen
  - Service public bei Radio und Fernsehen
  - Die RTVG-Revision im Überblick
- Argumentarium

Alle Informationen sind auch auf der Website des UVEK und des BAKOM aufgeschaltet:

[www.uvek.admin.ch/rtv](http://www.uvek.admin.ch/rtv) oder [www.bakom.admin.ch/rtv](http://www.bakom.admin.ch/rtv)



## Medienmitteilung

Datum: 16.3.2015

---

# Mit Ja zur RTVG-Revision sinkt Radio- und Fernsehgebühr für die meisten Haushalte

**Am 14. Juni 2015 kann das Stimmvolk über die Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) abstimmen. Damit soll die heutige geräteabhängige Empfangsgebühr durch eine allgemeine Abgabe abgelöst und dem technologischen Wandel angepasst werden. Da die Finanzierung so auf mehr Schultern verteilt wird, kann die Abgabe für Radio und Fernsehen für die Haushalte von 462 auf rund 400 Franken pro Jahr gesenkt werden. Für die Unternehmen wird sie nach Umsatz abgestuft, wobei Firmen mit tiefem Umsatz keine Abgabe mehr zahlen müssen. Das neue System ist einfach und gerecht, betonte UVEK-Vorsteherin Doris Leuthard heute in Bern bei der Erläuterung der bundesrätlichen Haltung. Die RTVG-Revision stärkt ausserdem die lokalen Radio- und Fernsehstationen mit Service public-Auftrag.**

Heute müssen Haushalte und Unternehmen, die über ein betriebsbereites Gerät für Radio oder Fernsehen verfügen, eine Empfangsgebühr bezahlen. Damit werden die SRG und lokale Radio- und Fernsehstationen mit Service public-Auftrag unterstützt. Diese Erhebungsart stammt aus einer Zeit, als es noch kein Internet gab. Inzwischen haben aber fast alle Haushalte und Unternehmen einen Internet-Zugang. Dank Handy, Tablet und Computer können Radio und Fernsehen auch ohne ein klassisches Radio- oder Fernsehgerät empfangen werden. Aufgrund dieser Entwicklung haben Bundesrat und Parlament entschieden, die geräteabhängige Gebühr durch eine allgemeine Abgabe zu ersetzen und das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) entsprechend zu ändern.

Mit der RTVG-Revision wird die Finanzierung insgesamt breiter abgestützt. Dadurch kann die Abgabe für die Haushalte gesenkt werden: Diese zahlen für Radio und TV wie in der Botschaft an das Parlament dargelegt nur noch rund 400 statt 462 Franken pro Jahr. Für Unternehmen hängt die Abgabe vom Umsatz ab, wobei Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 500'000 Franken pro Jahr keine Abgabe entrichten müssen. Von dieser Freigrenze werden rund 75 Prozent profitieren, also drei Viertel aller Unternehmen. Für weitere rund 9 Prozent der Unternehmen wird die Abgabe bei 400 Franken pro Jahr liegen. Heute beträgt die Empfangsgebühr pro Betriebsstätte je nach Nutzung zwischen 612 und 1409 Franken pro Jahr. Da auch Unternehmen von Radio- und Fernsehangeboten profitieren, etwa von Wirtschaftssendungen oder Werbepattformen, erachtet es der Bundesrat als richtig, dass sich wie bisher auch die Wirtschaft an der Finanzierung beteiligt.

Um Härtefällen Rechnung zu tragen, sieht die neue Regelung verschiedene Ausnahmen vor: Wer zur AHV/IV Ergänzungsleistungen erhält oder wer beispielsweise in einem Alters- und Pflegeheim, einem



## Medienmitteilung • **Mit Ja zur RTVG-Revision sinkt Radio- und Fernsehgebühr für die meisten Haushalte**

Erziehungs- oder Studentenwohnheim lebt, muss die Abgabe nicht zahlen. Wer kein Empfangsgerät hat, kann sich nach Einführung der Abgabe noch bis fünf Jahre davon befreien lassen (opting out). Dank der Umsatzgrenze von 500'000 Franken müssen auch Gewerbebetriebe mit geringem Umsatz keine Abgabe zahlen. Der Systemwechsel erfolgt ertragsneutral und dient nicht dazu, den Gesamtertrag zu erhöhen.

Die neue Abgabe ist einfach und gerecht. Schwarzseher und Schwarzhörerinne werden in die Pflicht genommen. Die Finanzierung wird auf mehr Schultern verteilt, weil heute praktisch alle Haushalte und Unternehmen Radio und Fernsehen empfangen können. Zudem sinkt der Erhebungsaufwand und aufwendige Kontrollen entfallen. Bei den Haushalten erfolgt die An- und Abmeldung neu automatisch gestützt auf das Einwohnerregister, bei den Unternehmen gestützt auf das Mehrwertsteuerregister.

Mit der RTVG-Revision werden ausserdem 21 Radio- und 13 Fernsehstationen mit lokalem Service public-Auftrag gestärkt. Heute erhalten diese insgesamt rund 54 Millionen Franken pro Jahr. Neu wird ihr Anteil um bis zu 27 Millionen Franken erhöht und sie werden bei der Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden und bei der Digitalisierung besser unterstützt. Darum befürworten auch deren Verbände die Revision. Die Gesetzesänderung verpflichtet die regionalen TV-Stationen, ihre Hauptinformationssendungen zu untertiteln. Damit erfolgt ein weiterer Ausbau des Angebots für hörbehinderte Menschen.

Der Service public von Radio und Fernsehen ist für Gesellschaft und Demokratie wichtig. Ein gutes Angebot in allen Sprachregionen stärkt nach Ansicht des Bundesrats den Zusammenhalt der Schweiz: Die SRG und die lokalen Radio- und Fernsehstationen mit Informationsauftrag berichten täglich über das nationale und lokale Geschehen. Davon profitieren alle - darum sollen auch alle, Bevölkerung und Wirtschaft, einen Beitrag dazu leisten.

Bei einem Ja des Stimmvolks zur RTVG-Revision wird sie voraussichtlich auf Mitte 2016 in Kraft gesetzt. Der Wechsel zur allgemeinen Abgabe erfolgt auf Mitte 2018 oder Anfang 2019.

**Adresse für Rückfragen:** Presse- und Informationsdienst UVEK, +41 58 462 55 11

### **Weitere Informationen**

[www.uvek.admin.ch/rtv](http://www.uvek.admin.ch/rtv)  
[www.bakom.admin.ch/rtv](http://www.bakom.admin.ch/rtv)



## Die neue Abgabe für Radio und Fernsehen

---

Haushalte und Unternehmen, die über ein betriebsbereites Gerät für Radio oder Fernsehen verfügen, müssen heute eine Empfangsgebühr bezahlen. Damit werden die SRG und lokale Radio- und Fernsehstationen unterstützt. Dank Handy, Tablet und Computer können Radio und Fernsehen inzwischen aber auch ohne ein klassisches Radio- oder Fernsehgerät empfangen werden. Bundesrat und Parlament haben darum entschieden, die bisherige geräteabhängige Empfangsgebühr durch eine allgemeine Abgabe zu ersetzen und dazu das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) zu ändern.

Das neue Abgabesystem ist einfach und gerecht. Es entlastet die meisten Haushalte, weil die Finanzierung breiter abgestützt wird. Haushalte zahlen für Radio und TV so nur noch rund 400 statt 462 Franken pro Jahr. Bei den Unternehmen hängt die Höhe der Abgabe vom Umsatz ab – wobei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 500'000 Franken keine Abgabe entrichten müssen. Dank dieser Freigrenze werden drei Viertel aller Unternehmen keine Abgabe zahlen müssen.

Zudem:

- Wer Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV bezieht, bleibt befreit.
- Wer in einem Heim wohnt, z.B. in einem Alters- und Pflegeheim oder Studentenwohnheim, zahlt neu keine Abgabe mehr.
- Wer zuhause auf Radio und Fernsehen verzichtet, kann sich während einer Übergangsfrist von fünf Jahren weiterhin von der Abgabe befreien lassen.
- Jeder Haushalt bezahlt die Abgabe nur einmal – anders als heute fallen somit keine zusätzlichen Gebühren für Ferienwohnungen mehr an.
- Jedes Unternehmen bezahlt die Abgabe nur einmal – und nicht noch für alle Filialen wie heute.
- Kontrollen in Haushalten und Betrieben entfallen.

### Die neue Abgabe ist sinnvoll, weil ...

... heute beinahe in jedem Haushalt und Unternehmen ein Gerät steht, welches Radio- und/oder Fernsehempfang möglich macht.

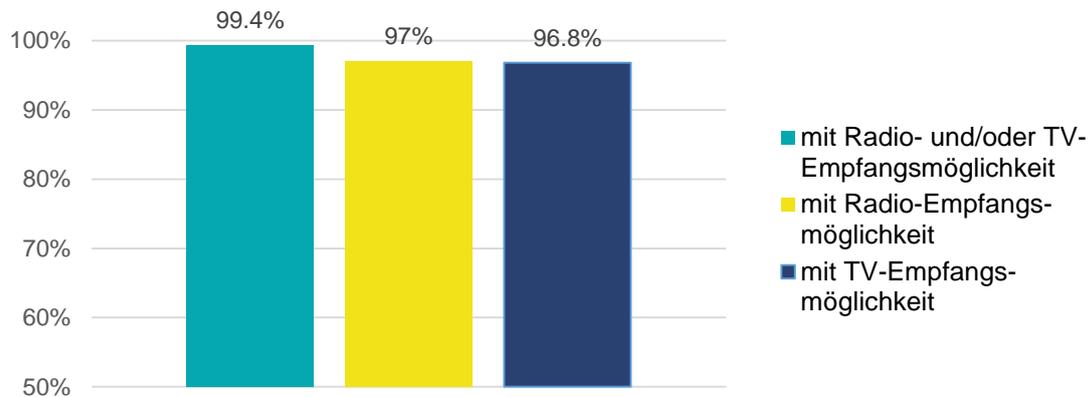
... wir immer mehr Radio und Fernsehen auf dem Smartphone, Tablet und Computer konsumieren und das heutige System somit veraltet ist.

... die Ehrlichen nicht länger für Schwarz Hörer und Schwarzseherinnen zahlen sollen.

... die meisten Haushalte und Unternehmen beim Wechsel von einer tieferen Abgabe profitieren.

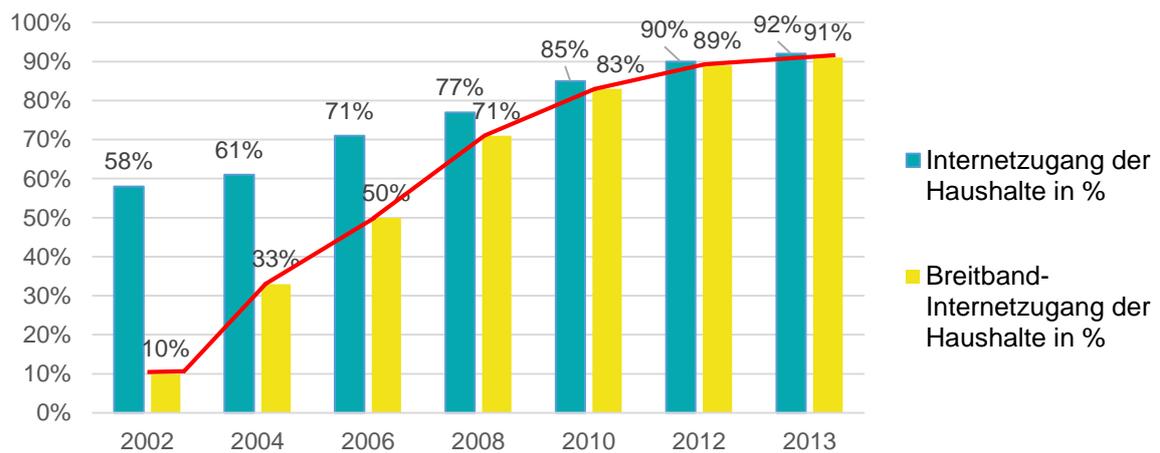
## Zahlen und Grafiken

**Grafik 1: Haushalte mit Radio- oder TV-Empfang (Stand 2013)**



Quelle: NES New Establishment Survey von Mediapulse (Stand 2013)

**Grafik 2: Haushalte mit Internet-Zugang**



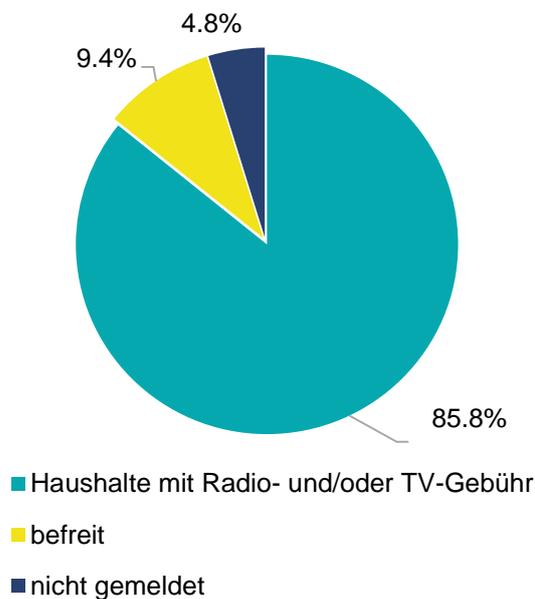
Alle Haushalte mit mindestens einer Person zwischen 16 und 74 Jahren

Quellen: Internetzugang: BFS / Breitband-Internetzugang: Schätzung BAKOM

In der Schweiz haben 92 Prozent aller Haushalte, in denen mindestens eine Person zwischen 16 und 74 Jahre alt ist, Zugang zum Internet und somit die Möglichkeit zur Nutzung von Radio. 91 Prozent aller Haushalte verfügen über einen Breitbandanschluss und können somit auch fernsehen.

# Vom gebührenpflichtigen zum abgabepflichtigen Haushalt

**Grafik 3: Haushalte heute**

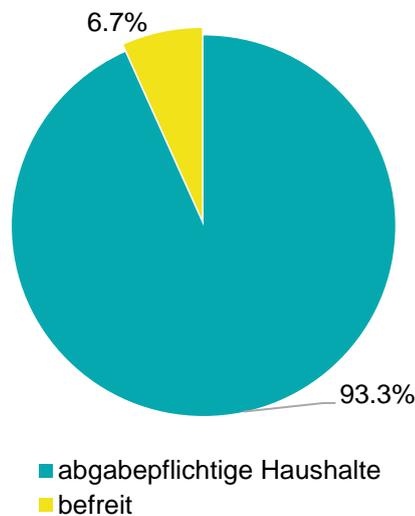


Quelle: BFS und Billag AG

Haushalte für Radio und TV gemeldet	2'688'065	75.9%
Haushalte für Radio gemeldet	146'423	4.1%
Haushalte für TV gemeldet	205'776	5.8%
Ergänzungsleistungsbeziehende	285'344	8%
Diplomaten	6'260	0.2%
nicht meldepflichtige	44'665	1.2%
nicht gemeldete	164'108	4.8%
Total Haushalte 2013	3'540'641	100%

Heute zahlen 85.8 Prozent aller Haushalte für Radio und/oder TV. 4.8 Prozent sind nicht gemeldet, weil sie keine Geräte haben oder schwarzhören bzw. -sehen. 9.4% der Haushalte sind heute befreit (Ergänzungsleistungsbeziehende, pflegebedürftige Personen, Diplomaten).

**Grafik 4: Haushalte künftig**



Quelle: BFS, Schätzung BAKOM

Abgabepflichtige Haushalte <sup>1</sup>	3'302'141	93.3%
Ergänzungsleistungsbeziehende <sup>2</sup>	230'000	6.5%
Diplomaten <sup>3</sup>	8'500	0.2%
Total Haushalte 2013	3'540'641	100%

Künftig fällt die Abgabe grundsätzlich bei allen Haushalten an, da fast alle Radio oder TV empfangen können. Es gibt aber Ausnahmen: Wer eine Ergänzungsleistung zur AHV/IV erhält, bleibt von der Abgabe ausgenommen. Wer in einem Heim wohnt, zahlt neu keine Abgabe mehr. Wer kein Gerät besitzt, mit dem Radio oder TV empfangen werden kann, hat die Möglichkeit, sich während fünf Jahren befreien zu lassen ("Opting out").

Die Finanzierung wird mitsamt den Unternehmen auf mehr Schultern verteilt, sodass die meisten Haushalte für Radio und TV künftig weniger zahlen müssen: Statt 462 Franken pro Jahr wie heute nur noch rund 400 Franken.

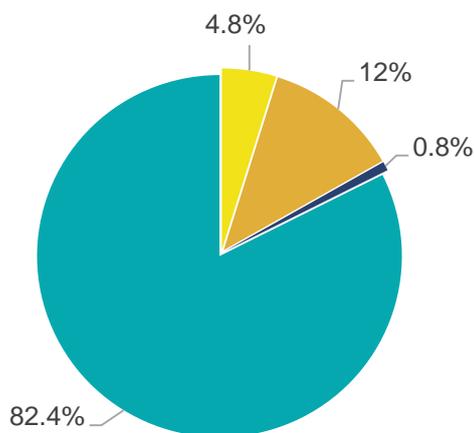
<sup>1</sup> Schätzung (ohne Berücksichtigung des "Opting out")

<sup>2</sup> Schätzung (die Anzahl Ergänzungsleistungsbeziehende sinkt, da z. B. Heimbewohner nicht mehr abgabepflichtig sind)

<sup>3</sup> Schätzung (inkl. Personal internationaler Organisationen mit Diplomatenstatus)

# Vom gebührenpflichtigen zum abgabepflichtigen Unternehmen

**Grafik 5: Betriebe heute**



- Betriebe mit Radio- und TV-Gebühr
- Betriebe mit Radio-Gebühr
- Betriebe mit TV-Gebühr
- Betriebe nicht gemeldet

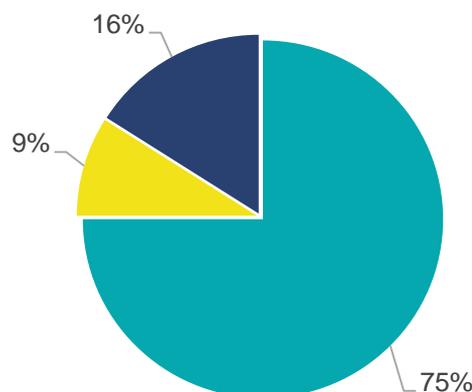
Quellen: BFS, Billag AG

Heute ist jede Geschäftsstelle mit Radio- oder TV-Gerät gebührenpflichtig, das heisst auch jede Filiale oder Zweigniederlassung.

Anzahl gemeldete und nicht gemeldete Betriebe (Stand 2012):

Betriebe für Radio und TV gemeldet	31'200	4.8 %
Betriebe nur für Radio gemeldet	77'667	12%
Betriebe nur für TV gemeldet	5'199	0.8%
Betriebe nicht gemeldet	533'891	82.4%
Betriebe total	647'957	100%

**Grafik 6: Unternehmen künftig**



- nicht abgabepflichtig
- abgabepflichtig, mit günstigerem Tarif als heute
- übrige Abgabepflichtige

Quellen: Botschaft zur RTVG-Teilrevision (13.048), ESTV, BFS

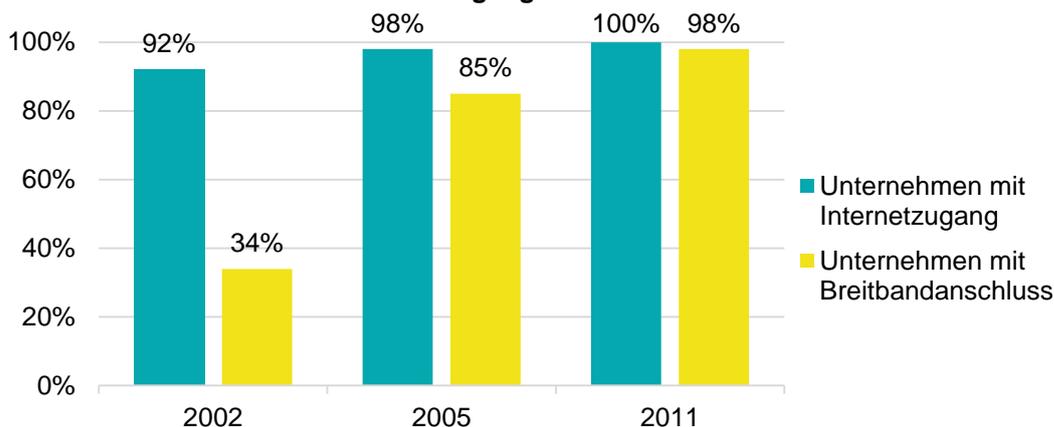
Für Unternehmen gilt künftig eine nach Umsatz differenzierte Abgabe – wobei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 500'000 Franken von der Abgabe befreit sind.

Dank dieser Freigrenze werden rund 75 Prozent aller Unternehmen nichts zahlen müssen. Weitere rund 9 Prozent werden von einem günstigeren Tarif als heute profitieren. Jedes abgabepflichtige Unternehmen zahlt zudem nur noch einmal und nicht mehr für jede Geschäftsstelle einzeln.

Tarifstruktur gemäss Botschaft zur RTVG-Revision (Anzahl Unternehmen Stand 2012):

Umsatz (in Mio. Franken)	Anzahl Unternehmen	in % (gerundet)	Tarif (in Fr.)
< 0.5	427'551	75%	0
0.5 – 1	51'843	9%	400
1 – 5	67'047	12%	1'000
5 – 20	18'106	3%	2'500
20 – 100	5'851	1%	6'300
100 – 1'000	1'681	0.3%	15'600
> 1'000	345	0.06%	39'000
Unternehmen total	572'424		

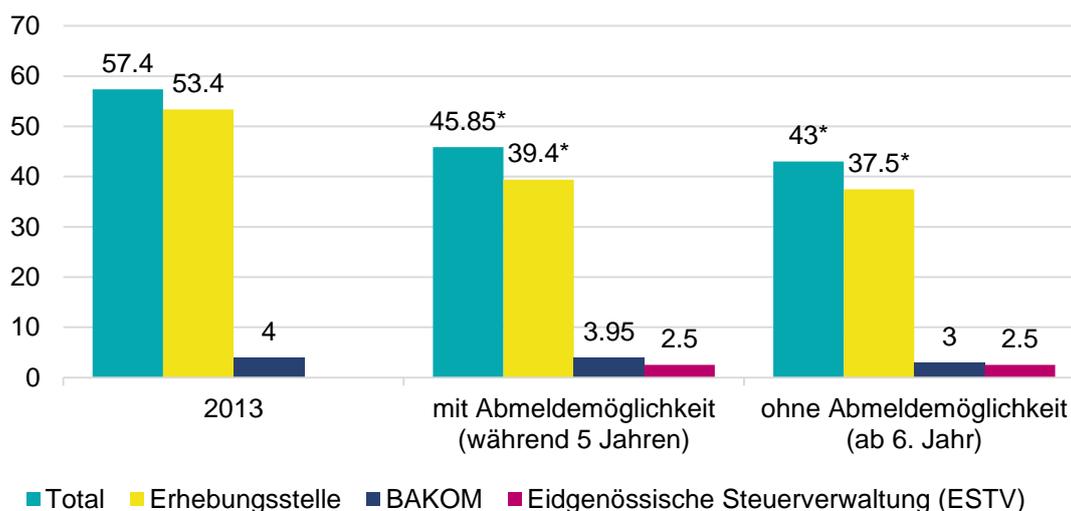
**Grafik 7: Unternehmen mit Internetzugang**



Quelle: BFS/KOF

## Aufwand für die Erhebung der Abgabe

**Grafik 8: Aufwand für die Erhebung der Abgabe (in Mio. Franken, inkl. MWST)**



\*Schätzung (effektiver Betrag ist abhängig vom Ergebnis des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens)

Quellen: Botschaft zur RTVG-Teilrevision (13.048), Billag AG, BAKOM

Der Aufwand für die Erhebung der Abgabe dürfte um rund einen Fünftel sinken. Heute hat die Billag den Auftrag, die Gebühren der Haushalte und Unternehmen einzuziehen. Künftig wird dies bei den Unternehmen die Eidgenössische Steuerverwaltung und bei den Haushalten eine Erhebungsstelle sein, die in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren bestimmt wird. Grundlage bildet bei den Haushalten das Einwohnerregister und bei den Unternehmen die Mehrwertsteuererhebung. Die aufwändigen Abklärungen zur Gebührenpflicht sowie die An- und Abmeldungen entfallen.

Die RTVG-Revision sieht allerdings vor, dass sich Haushalte ohne Radio- und Fernsehgerät während fünf Jahren von der Abgabe befreien lassen können (so genanntes "Opting out"). Während diesem Zeitraum ist der Erhebungsaufwand höher.



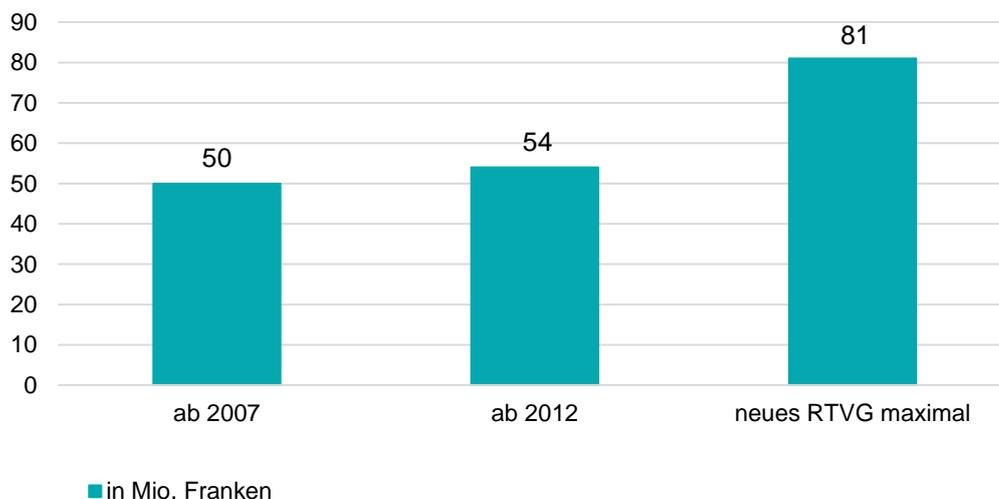
## Service public bei Radio und Fernsehen

Radio und Fernsehen tragen gemäss Verfassung zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen dabei die Besonderheiten der Schweiz und die Bedürfnisse der Kantone. Um diese Leistungen in allen Landesteilen und Sprachregionen der Schweiz zu finanzieren, wird heute eine Radio- und Fernsehempfangsgebühr erhoben. Werbung allein würde dafür nicht ausreichen.

Auf der sprachregionalen und nationalen Ebene erfüllt die SRG den Service-public-Auftrag. Sie informiert in allen vier Landessprachen über Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport. Sie muss zudem für die Informationen in Krisenfällen sorgen. Die SRG erhält dafür rund 1,2 Milliarden Franken pro Jahr an Empfangsgebühren. Mit dem Wechsel zur Radio- und Fernsehabgabe erfolgt keine Erhöhung des Gesamtertrags und die SRG erhält keine zusätzlichen Mittel.

Lokale Radio- und Fernsehstationen tragen ebenfalls zum Service public bei: Die 21 Radio- und 13 Fernsehstationen, die einen entsprechenden Auftrag erfüllen, erhalten dafür insgesamt 54 Millionen Franken pro Jahr (4 Prozent des Gesamtertrages aus den Radio- und TV-Empfangsgebühren). Mit der RTVG-Revision können sie bis zu 27 Millionen Franken mehr erhalten (Anteil wird auf 4 bis 6 Prozent erhöht). Zudem werden sie bei der Aus- und Weiterbildung sowie bei der Digitalisierung finanziell stärker unterstützt.

**Grafik 1: Entwicklung des Abgabenanteils für die lokalen Radio- und Fernsehstationen**



## **Vom Service public profitieren...**

### **... die Bevölkerung, dank**

- einem zuverlässigen und qualitativ hochstehenden Angebot von Radio und Fernsehen,
- einem gleichwertigen Angebot in allen Landesteilen und Sprachregionen,
- dem Beitrag zur Meinungsbildung aufgrund gut aufbereiteter Themen aus Politik und Wirtschaft,
- Informationsleistungen von Radio und Fernsehen in Krisensituationen.

### **... die Wirtschaft, dank**

- einem zuverlässigen und qualitativ hochstehenden Angebot in allen Landessprachen,
- Konsumentensendungen, Börsen- und Wirtschaftsmagazinen, Verkehrsinformationen, Berichterstattungen von wichtigen Wirtschaftsanklässen,
- der Möglichkeit für die Kundschaft, in Hotels, Restaurants, Gewerbebetrieben, Wartezonen, etc., Radio- und Fernsehsendungen zu verfolgen,
- attraktiven Werbeplattformen mit guten Reichweiten.

### **... auch alle, die auf Radio und Fernsehen verzichten, weil der Service public ...**

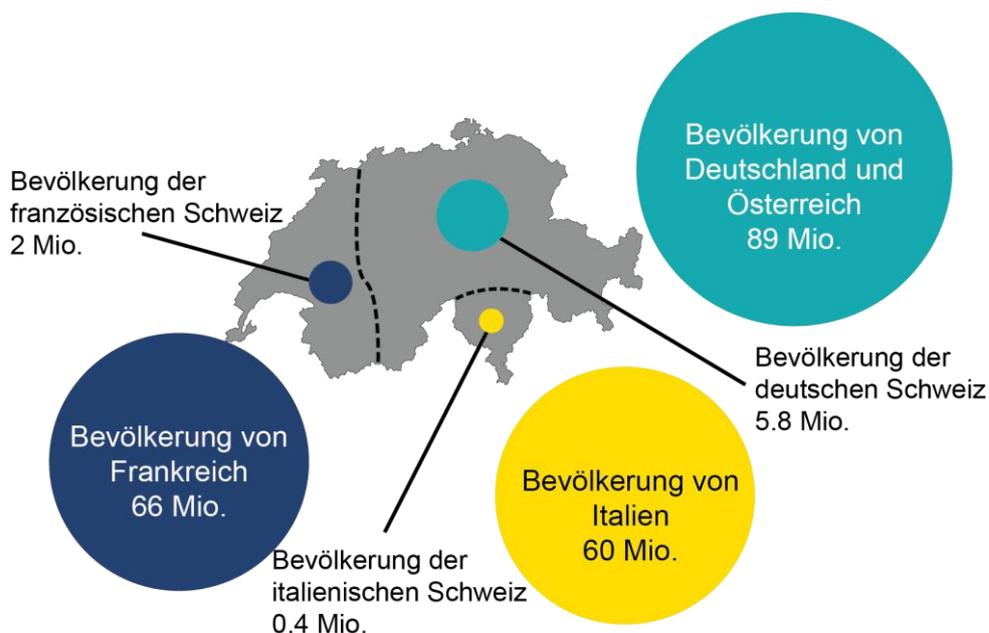
- über aktuelle Themen informiert und so allgemein zur Meinungsbildung beiträgt,
- das Verständnis zwischen den Sprachregionen fördert,
- den Zusammenhalt der Schweiz stärkt,
- zur Information in Krisensituationen beiträgt.

## Die schweizerische Radio- und Fernsehlandschaft

Die Besonderheiten des schweizerischen Radio- und Fernsehmarktes:

- Die Deutschschweiz, die Romandie und die italienischsprachige Schweiz grenzen an Länder mit grossen Radio- und TV-Märkten,
- grosse Auslandskonkurrenz aus gleichsprachigem benachbarten Ausland,
- hohe Marktanteile der ausländischen Stationen.

**Grafik 2: Grössenverhältnisse**



Quellen: [www.europa.eu](http://www.europa.eu), Bundesamt für Statistik BFS (Stand 2013, gerundet)

Die Deutschschweizer, Westschweizer und die italienischsprachigen Schweizer empfangen zahlreiche Fernsehprogramme aus den viel grösseren ausländischen gleichsprachigen Märkten. Diese erreichen in allen Sprachregionen der Schweiz einen Publikums-Marktanteil von über 60 Prozent.

## Lokale Radio- und Fernsehstationen

Die Rahmenbedingungen für die lokalen Radio- und Fernsehstationen werden mit der RTVG-Revision verbessert. Für ihren Service public-Auftrag erhalten sie zu den ihnen heute gewährten 54 Millionen Franken bis zu 27 Millionen Franken mehr pro Jahr. Ausserdem werden ihnen mit der RTVG-Revision für die Digitalisierung und für die Aus- und Weiterbildung weitere 45 Millionen Franken zur Verfügung stehen.

### Die 13 lokalen Fernsehstationen

Sie bieten:

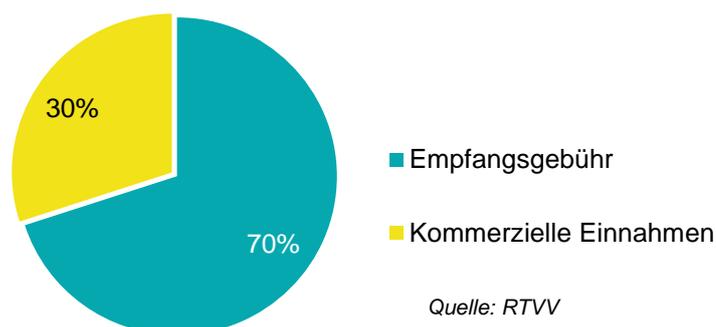
- flächendeckendes regionales Fernsehen,
- regionale Informationen aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport,
- jeder Region „ihr“ regionales Fernsehen,
- eine Bereicherung der Meinungsvielfalt,
- zweisprachige Programme in den Regionen Biel und Wallis,
- 440 Arbeitsplätze.



Sie erhalten heute folgende Gebührenanteile:

Sender	Region	Gebührenanteil (seit 2012, gerundet, in Mio. Franken/Jahr)
Léman Bleu	Genf	2.16
La Télé	Waadt-Freiburg	3.59
Canal 9 / Kanal 9	Wallis	3.53
Canal Alpha	Arc jurassien	2.79
Tele Bärn	Bern	2.31
Tele Bilingue	Biel/Bienne	2.11
Tele Basel	Basel	2.59
Tele M1	Aargau-Solothurn	2.38
Tele 1	Innerschweiz	2.41
Tele Top	Zürich-Nordostschweiz	1.91
Tele Ostschweiz	Ostschweiz	2.32
Tele Südostschweiz	Südostschweiz	3.52
Tele Ticino	Tessin	2.97

**Grafik 3: Anteil der Empfangsgebühr in der Finanzierung der lokalen Fernsehstationen**



## Die 12 Lokalradios für Berg- und Randregionen

Sie bieten:

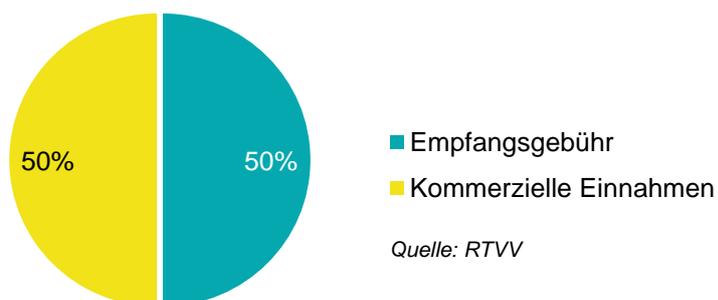
- tagesaktuelle Informationen aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport,
- Beiträge zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet,
- eine Bereicherung der Meinungsvielfalt in Berg- und Randregionen,
- zweisprachige Programme in den Regionen Biel und Freiburg,
- 340 Arbeitsplätze.



Sie erhalten heute folgende Gebührenanteile:

Station	Region	Gebührenanteil (seit 2012, gerundet, in Mio. Franken/Jahr)
Radio Chablais	Chablais	1.21
Radio Rhône FM	Unterwallis	1.12
Radio Rottu	Oberwallis	1.64
Radio BNJ (RTN, RFJ, RJB)	Arc jurassien	2.51
Radio Freiburg/Fribourg	Freiburg/Fribourg	2.11
Radio Canal 3	Biel/Bienne	1.35
Radio BeO	Berner Oberland	1.41
Radio Neo1	Emmental	0.92
Radio Munot	Schaffhausen	0.87
Radio Südostschweiz	Südostschweiz	2.30
Radio Fiume Ticino	Sopraceneri	0.83
Radio 3i	Sottoceneri	0.69

**Grafik 4: Anteil der Empfangsgebühr in der Finanzierung der Lokalradios für Berg- und Randregionen**



## Die 9 komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios

Sie bieten:

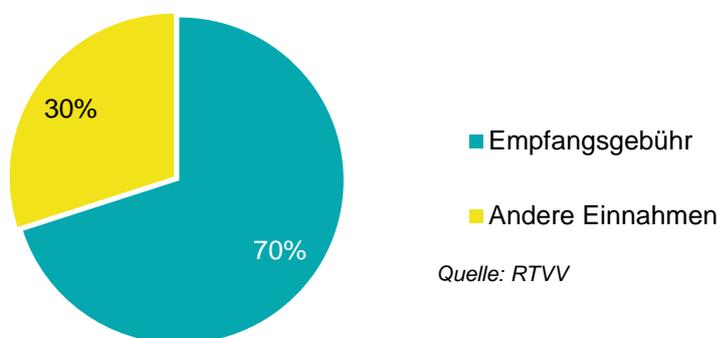
- ein Programm, das sich thematisch, kulturell und musikalisch von den kommerziellen Anbietern im Versorgungsgebiet abhebt,
- Sendungen in mehreren Sprachen,
- einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
- Angebote für gesellschaftliche und kulturelle Minderheiten,
- 100 Arbeitsplätze.



Sie erhalten heute folgende Gebührenanteile:

Station	Region	Gebührenanteil (seit 2012, gerundet, in Franken/Jahr)
Radio Cité	Genf	435'000
Radio RaBe	Stadt Bern	305'000
Radio Kanal K	Aargau Mitte	347'000
Radio X	Stadt Basel	403'000
Radio 3fach	Luzern	268'000
Radio LoRa	Zürich	340'000
Radio Stadtfilter	Winterthur	330'000
Radio RaSa	Stadt Schaffhausen	94'000
Radio Toxic	Stadt St. Gallen	389'000

**Grafik 5: Anteil der Empfangsgebühr in der Finanzierung der komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios**



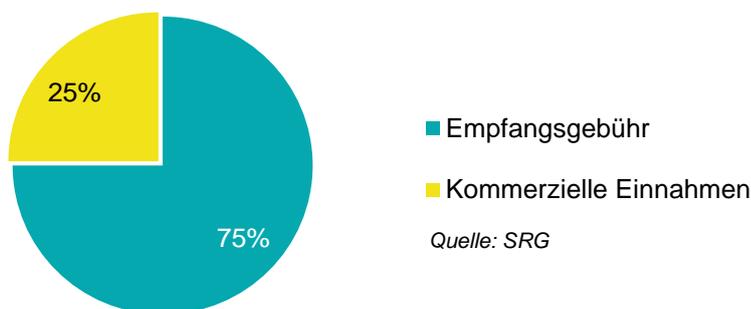
Quelle: RTVV

## Die SRG SSR

Sie bietet:

- 17 Radioprogramme,
- 7 Fernsehprogramme,
- 1 Online-Dienst pro Sprachregion,
- Beiträge für das Ausland.

**Grafik 6: Anteil der Empfangsgebühr in der Finanzierung der SRG SSR**



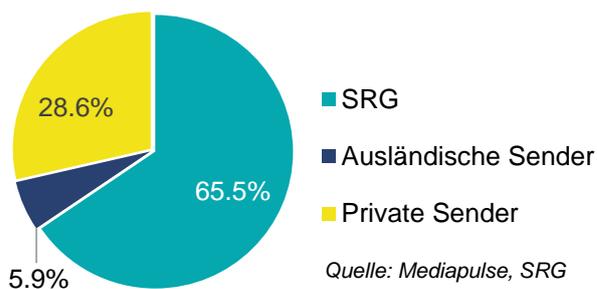
Sie erfüllt einen umfassenden Service-public-Auftrag:

- vielfältige und sachgerechte Nachrichten und Informationen,
- bildende Angebote,
- kulturelle Leistungen, z.B. Förderung des schweizerischen Filmschaffens,
- Unterhaltung,
- Sportberichterstattung,
- gleichwertiges Programmangebot in allen Sprachregionen,
- Verständigung zwischen den Sprachregionen und Kulturen,
- Zusammenhalt in der viersprachigen Schweiz,
- Kontakt zu den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern,
- Leistungen für sinnesbehinderte Menschen,
- Informationen in Krisen, bei Naturgefahren und anderen ausserordentlichen Lagen.

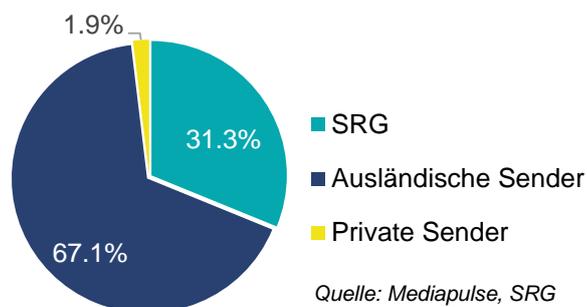
### Marktanteil der SRG SSR

Der Publikums-Marktanteil der SRG beträgt beim Radio 65.5% und beim Fernsehen 31.3% (Tagesdurchschnitt 24 Stunden, 2013).

**Grafik 7: Marktanteil Radio**

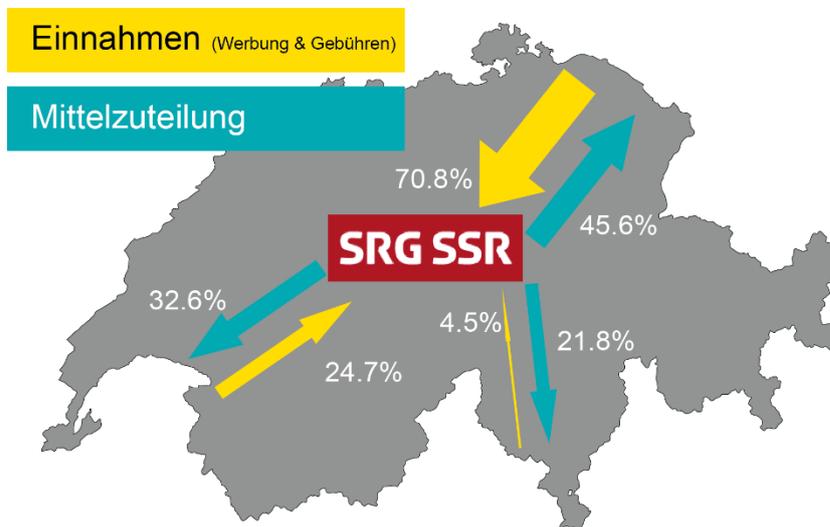


**Grafik 8: Marktanteil Fernsehen**



### Solidarität zwischen den Sprachregionen

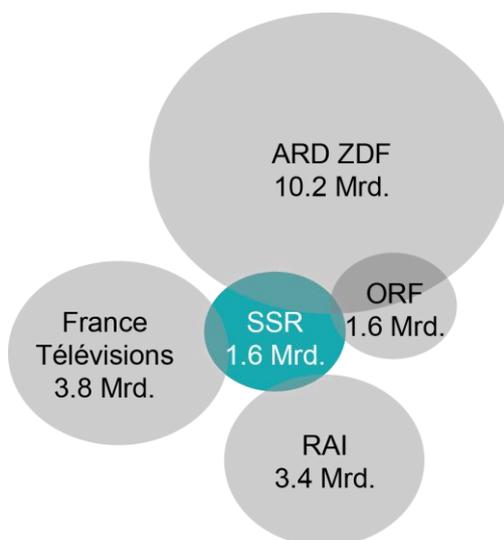
Die SRG bietet in allen Sprachregionen gleichwertige Programme an. Um die Kosten zu decken, die in der Romandie und der italienischsprachigen Schweiz verhältnismässig höher sind als in der Deutschschweiz, kommt ein interner Finanzausgleich zum Tragen.



Quelle: SRG (Zahlen 2013)

### Finanzielle Mittel für den Service public: Vergleich mit den Nachbarländern

Den Service-public-Stationen im benachbarten Ausland stehen bedeutend mehr finanzielle Mittel zur Verfügung als der SRG, obwohl die SRG einen Service-public-Auftrag in vier Sprachen erfüllt.



Quelle: SRG (Zahlen 2013)



Faktenblatt 3 zur RTVG-Revision

## Die RTVG-Revision im Überblick

### Die allgemeine Abgabe für Radio und Fernsehen löst die Empfangsgebühr ab

#### Administrativer Aufwand

	heutige Regelung	künftige Regelung
Kontrollen, Verfahren	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kontrollen in Haushalten und Unternehmen (Ist Gerät vorhanden?)</li><li>• Rückfragen und Beschwerden</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Keine Kontrollen, Verfahren zur Festlegung der Abgabepflicht entfallen</li></ul>
An- und Abmeldung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Individuelle An- und Abmeldung</li><li>• Privatpersonen: auch Wochenaufenthalter, Heimbewohner, Vermieter von Ferienwohnungen</li><li>• Betriebe: jede Filiale muss sich einzeln anmelden</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Automatische An- und Abmeldung, gestützt auf das Einwohnerregister (Haushalte) bzw. Mehrwertsteuerregister (Unternehmen)</li><li>• Abgabe für Haushalte und Unternehmen fällt nur noch einmal an – nicht noch für Wochenaufenthalt, Ferienwohnungen bzw. für alle Filialen</li></ul>
Gebührenerhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zentrale Erhebungsstelle (Billag) für Haushalte und Unternehmen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Haushalte: Zentrale Erhebungsstelle (Mandat wird öffentlich ausgeschrieben), Abgabepflicht basiert auf Einwohnerregister</li><li>• Unternehmen: Eidgenössische Steuerverwaltung, Erfassung läuft über Mehrwertsteuerregister</li></ul>

## Finanzielle Beiträge

	heutige Regelung	künftige Regelung
Höhe der Empfangsgebühr/ Abgabe pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Haushalt 462 Franken für Radio und TV</li> <li>Pro Betrieb mind. 612 Franken für Radio und TV</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Haushalt: rund 400 Franken</li> <li>Unternehmen mit Umsatz von weniger als 500'000 Franken pro Jahr zahlen keine Abgabe. Für Unternehmen mit Umsatz über 500'000 Franken: nach Umsatz abgestufte Abgabe (mind. 400 Franken)</li> </ul>
Ferienwohnungen und Wochenaufenthalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bezahlung der Gebühren für Haupt- und Zweitwohnsitz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bezahlung der Abgabe nur für Hauptwohnsitz, Abgabe für Ferienwohnungen, Wochenaufenthalt entfällt</li> </ul>
Schwarzsehende und -hörende	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unbekannte Anzahl Schwarzsehende und -hörende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Schwarzsehende und -hörende</li> </ul>

## Ausnahmen

	heutige Regelung	künftige Regelung
Privatpersonen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Personen mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV</li> <li>Keine rückwirkende Befreiung möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Personen mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV</li> <li>Rückwirkende Befreiung möglich (bis fünf Jahre)</li> </ul>
Personen ohne betriebsbereites Radio- und TV-Gerät	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Gebührenpflicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Befreiung von Abgabepflicht auf Gesuch hin („Opting out“) während 5 Jahren ab Einführung der allgemeinen Abgabe</li> </ul>
Personen in Kollektivhaushalten (Heime, u.a.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gebührenpflicht, falls privates Gerät</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Von Abgabe befreit: Wer z. B. in einem Alters- und Pflegeheim, Erziehungsheim oder Studentenwohnheim lebt, zahlt keine Abgabe mehr</li> </ul>
Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Ausnahmen (jeder Betrieb mit Radio- und/oder TV-Gerät ist gebührenpflichtig)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen mit Jahresumsatz &lt; 500'000 Franken müssen nichts zahlen</li> </ul>

## Rahmenbedingungen für lokale Radio- und Fernsehstationen und SRG SSR

### Service public

	heutige Regelung	künftige Regelung
Abgabenanteil für lokale Radio- und Fernsehstationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>4 Prozent des Gesamtertrags</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>4 bis 6 Prozent des Gesamtertrags</li> </ul>
Verwendung des Überschusses der nicht ausbezahlten Abgabenanteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Verwendungszweck</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gelder kommen Aus- und Weiterbildung sowie Unterstützung neuer Verbreitungstechnologien und digitaler TV-Produktionsverfahren zugute</li> </ul>
Verbreitung regionaler TV-Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbreitung ausserhalb Versorgungsgebiet nur digital über Leitungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Verbreitungsbeschränkung mehr</li> </ul>
Untertitelung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine behindertengerechte Aufbereitung der regionalen TV-Programme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Untertitelung der Hauptinformationsendung in regionalem TV</li> </ul>
Regionaljournale SRG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine zeitliche Beschränkung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Regionaljournal auf maximal eine Stunde pro Tag beschränkt</li> </ul>

### Medienvielfalt

	heutige Regelung	künftige Regelung
Meinungs- und Angebotsvielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Muss vor Konzessionsvergabe gewährleistet sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Muss vor Konzessionsvergabe nicht mehr geprüft werden – Massnahmen gegen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung weiterhin jederzeit möglich</li> </ul>
Anzahl Konzessionen pro Medienhaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maximal zwei Radio- und zwei Fernseh-Konzessionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zwei Radio- und zwei Fernseh-Konzessionen. Zusätzliche Konzessionen möglich, wenn Programme über neue Verbreitungswege ausgestrahlt werden</li> </ul>
Unterstützung neuer Verbreitungstechnologien	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterstützung der Investitionen für Errichtung von Sendernetzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Direkte Unterstützung der Verbreitungskosten der Radiostationen möglich</li> </ul>

### Zuständigkeiten im Aufsichtsbereich

	heutige Regelung	künftige Regelung
Aufsicht über redaktionelle Beiträge der SRG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Redaktionelle Beiträge im Internet: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)</li> <li>Redaktionelle Beiträge in Radio und Fernsehen: Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vereinheitlichung der Zuständigkeit. Redaktionelle Beiträge in Radio und Fernsehen sowie im Internet: Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI)</li> </ul>



# RTVG-Revision: Haltung des Bundesrats

---

**Am 14. Juni 2015 kommt die Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) zur Abstimmung. Diese sieht aufgrund des technologischen Wandels vor, die heutige geräteabhängige Empfangsgebühr durch eine allgemeine Abgabe abzulösen. Das neue System ist einfach und gerecht: Da die Finanzierung auf mehr Schultern verteilt wird, sinkt die Abgabe für die meisten Haushalte. Für Unternehmen orientiert sich die Abgabe am Umsatz, wobei Firmen mit tiefem Umsatz nichts zahlen müssen. Davon profitieren drei Viertel aller Unternehmen.**

## Inhalt des Argumentariums

Ausgangslage.....	2
Die Abstimmungsvorlage im Detail .....	3
Auswirkung der Gesetzesänderung auf Haushalte .....	4
Auswirkung der Gesetzesänderung auf Unternehmen .....	5
Mehr finanzielle Mittel für lokale Radio- und Fernsehstationen .....	6
Weitere Änderungen .....	6
Warum der Bundesrat ein Ja zur RTVG-Revision empfiehlt.....	7

## Ausgangslage

Haushalte und Unternehmen, die über ein betriebsbereites Gerät für Radio oder Fernsehen verfügen, müssen heute eine Empfangsgebühr bezahlen. Damit werden die SRG und lokale Radio- und Fernsehstationen unterstützt. Dank Handy, Tablet und Computer können Radio und Fernsehen inzwischen aber auch ohne ein klassisches Radio- oder Fernsehgerät empfangen werden. Die bisherige geräteabhängige Empfangsgebühr soll darum durch eine allgemeine Abgabe ersetzt werden.

Weil die Finanzierung mit der RTVG-Revision breiter abgestützt wird, kann die Abgabe für Haushalte gesenkt werden. Haushalte zahlen so für Radio und TV nur noch rund 400 statt 462 Franken pro Jahr. Für Unternehmen hängt die Höhe der Abgabe vom Umsatz ab – wobei Unternehmen mit geringem Umsatz keine Abgabe bezahlen müssen. Damit werden drei Viertel aller Unternehmen keine Abgabe leisten müssen. Der Systemwechsel dient nicht dazu, den Gesamtertrag zu erhöhen.

Der Anteil an der Abgabe, den lokale Radio- und Fernsehstationen für die Erfüllung ihres Service public-Auftrags erhalten, wird mit der RTVG-Revision erhöht. Zudem erhalten sie mehr Geld für die Aus- und Weiterbildung sowie für die Digitalisierung.

Bundesrat und Parlament empfehlen, der Vorlage zuzustimmen und das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen entsprechend zu ändern. Die Vorlage kommt zur Abstimmung, weil dagegen das Referendum ergriffen wurde.

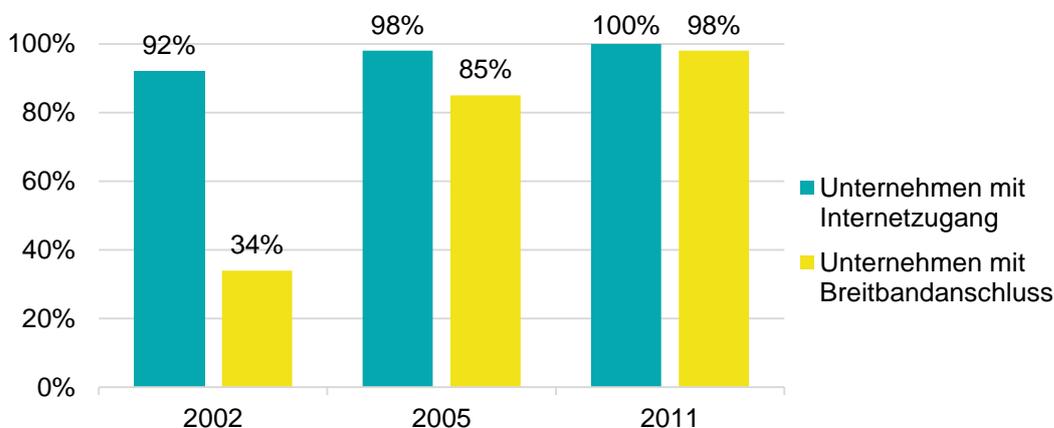
## Die Abstimmungsvorlage im Detail

Radio und Fernsehen tragen gemäss Bundesverfassung zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen dabei die Besonderheiten der Schweiz und die Bedürfnisse der Kantone. Um dies in allen Landesteilen und Sprachregionen zu finanzieren, wird heute eine Radio- und Fernsehempfangsgebühr erhoben. Werbung allein würde dafür nicht ausreichen.

Der grösste Teil des Ertrags von 1,3 Milliarden Franken pro Jahr geht an die SRG, die damit auf sprachregionaler und nationaler Ebene den Service public-Auftrag erfüllt. Sie informiert in allen vier Landessprachen über Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport und bietet ein Programm für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an. Zudem muss sie für die Information in Krisenfällen sorgen. Ebenfalls unterstützt werden lokale Radio- und Fernsehstationen, die einen Service public-Auftrag wahrnehmen. Bevölkerung und Wirtschaft erhalten damit ein reiches Angebot an Informationen.

Die heutige Radio- und Fernsehempfangsgebühr muss von Haushalten und Betrieben bezahlt werden, die über ein betriebsbereites Radio- oder Fernsehempfangsgerät verfügen. Diese Regelung stammt aus einer Zeit, als es noch kein Internet gab. Inzwischen haben 92 Prozent der Schweizer Haushalte<sup>1</sup> und praktisch alle Unternehmen<sup>2</sup> einen Internet-Zugang. Dank Handy, Tablet und Computer können Radio und TV auch ohne ein klassisches Radio- oder Fernsehgerät empfangen werden. Aufgrund dieser Entwicklung haben Bundesrat und Parlament entschieden, die geräteabhängige Gebühr durch eine allgemeine Abgabe zu ersetzen und das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) entsprechend zu ändern.

**Grafik 1: Unternehmen mit Internetzugang**

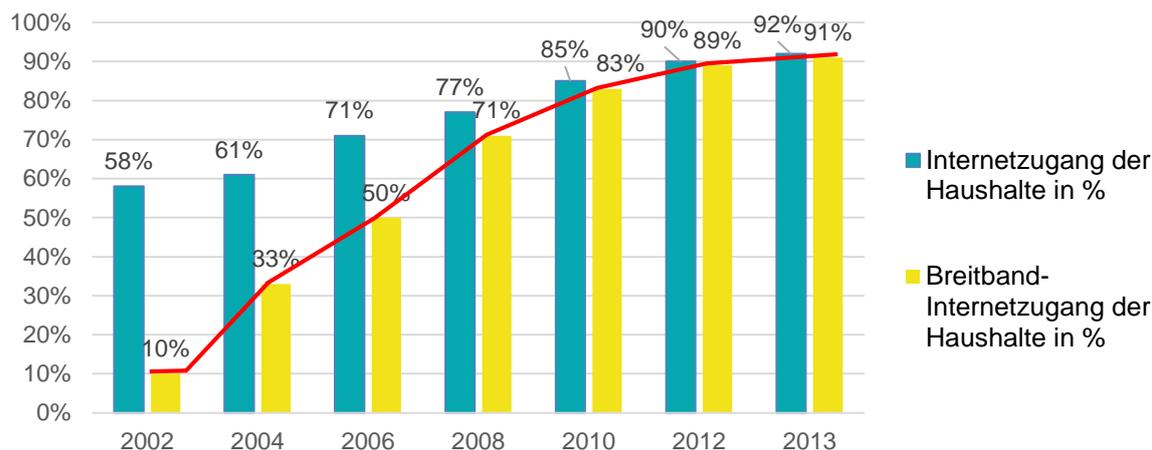


Quelle: BFS/KOF

<sup>1</sup> Quelle: Bundesamt für Statistik, Internetzugang der Haushalte, Stand 2013; [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) > Themen > 16 - Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport > Informationsgesellschaft > Daten, Indikatoren > Haushalte und Bevölkerung, Internetzugang der Haushalte

<sup>2</sup> Quelle: Bundesamt für Statistik, IKT-Ausrüstung in Unternehmen, nach KOF, Stand 2011; [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) > Themen > 16 - Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport > Informationsgesellschaft > Daten, Indikatoren > Unternehmen, IKT-Infrastruktur

## Grafik 2: Haushalte mit Internet-Zugang



Alle Haushalte mit mindestens einer Person zwischen 16 und 74 Jahren  
Quellen: Internetzugang: BFS / Breitband-Internetzugang: Schätzung BAKOM

Der Systemwechsel erfolgt ertragsneutral: Die neue Abgabe dient nicht dazu, insgesamt mehr Geld für Radio und Fernsehen einzuziehen.

### Auswirkung der Gesetzesänderung auf Haushalte

Haushalte sollen auch in Zukunft einen Beitrag zur Finanzierung von Radio und Fernsehen leisten. Dafür wird neu eine allgemeine Abgabe erhoben. Künftig erfolgt die An- und Abmeldung bei der Erhebungsstelle automatisch und gestützt auf das Einwohnerregister. Da die Gesamtsumme der Abgabe auf mehr Haushalte und Unternehmen verteilt wird und sich Schwarzseher und Schwarzhörerinne(n) der Abgabe nicht mehr entziehen können, werden die meisten Haushalte entlastet.

Die Höhe der Abgabe legt der Bundesrat wie bisher in der Verordnung fest. In der Botschaft an das Parlament hat der Bundesrat erklärt, dass die Abgabe für Radio und TV neu rund 400 statt 462 Franken pro Jahr betragen soll<sup>3</sup>. Mehr zahlen müssen einzig Haushalte, die bisher nur für Radio oder nur für TV bezahlt oder ganz darauf verzichtet haben – und natürlich Schwarz Hörer und Schwarzseherinnen.

Für einkommensschwache Haushalte gibt es Ausnahmen: Wer Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhält, bleibt von der Abgabe ausgenommen. Wer in einem Heim wohnt, also z. B. in einem Alters- und Pflegeheim oder Studentenwohnheim lebt, zahlt neu ebenfalls keine Abgabe mehr. Wer schliesslich ganz auf Radio und Fernsehen verzichtet, kann sich fünf Jahre lang weiterhin von der Abgabe befreien lassen.

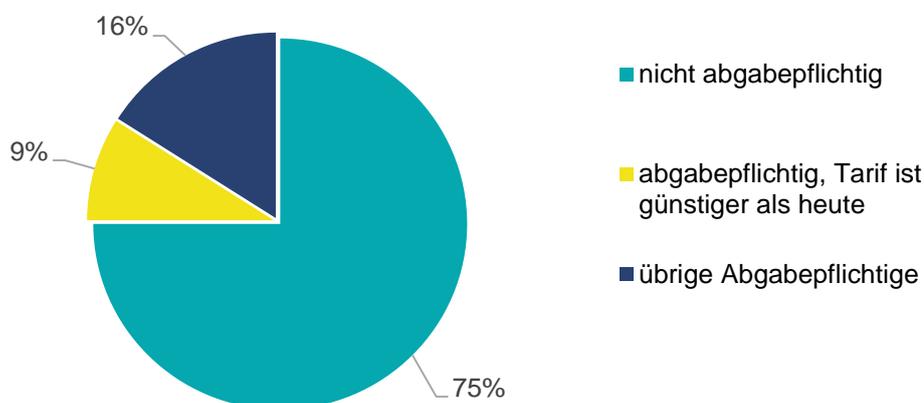
<sup>3</sup> Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 29. Mai 2013, BBl 2013 4975, hier S. 4988; [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Bundesblatt > 2013 > Nr. 26

## Auswirkung der Gesetzesänderung auf Unternehmen

Wie bisher sollen sich auch die Unternehmen an der Finanzierung von Radio und Fernsehen beteiligen, weil auch die Wirtschaft von deren umfassenden Leistungen profitiert. Radio und Fernsehen bringen z. B. Wirtschaftsinformationen, bieten nationale und regionale Werbeplattformen an und tragen mit ihrer Berichterstattung zum Funktionieren der Demokratie bei.

Auch Unternehmen müssen sich neu nicht mehr an- und abmelden. Die Erfassung läuft – administrativ vereinfacht – über das Mehrwertsteuerregister. Die Abgabe wird nach Umsatz abgestuft. Abgabepflichtig sind nur Unternehmen mit einem bestimmten Mindestumsatz, dessen Höhe vom Bundesrat festgelegt wird. Wie der Bundesrat in der Botschaft an das Parlament erklärt, sollen Unternehmen mit einem Umsatz von unter 500 000 Franken pro Jahr keine Abgabe zahlen. Für Unternehmen mit einem Umsatz von 500 000 bis zu einer Million Franken fallen 400 Franken pro Jahr an<sup>4</sup>. Somit würden rund 75 Prozent – also drei Viertel der Unternehmen - künftig keine Abgabe bezahlen und rund 9 Prozent der Unternehmen eine Abgabe von 400 Franken<sup>5</sup>. Heute beträgt die Radio- oder Fernsehempfangsgebühr pro Betriebsstätte je nach Nutzung zwischen 612 und 1409 Franken pro Jahr.

**Grafik 3: Unternehmen künftig**



<sup>4</sup> Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 29. Mai 2013, BBI 2013 4975, hier S. 4989; [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Bundesblatt > 2013 > Nr. 26

<sup>5</sup> Quellen: Anzahl Unternehmen (inkl. Verwaltungseinheiten): Bundesamt für Statistik, Statistik der Unternehmensstruktur 2012, provisorische Daten; [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) > Themen > 06 - Industrie, Dienstleistungen > Medienmitteilungen > Mitteilung vom 11.08.2014 Statistik der Unternehmensstruktur 2012

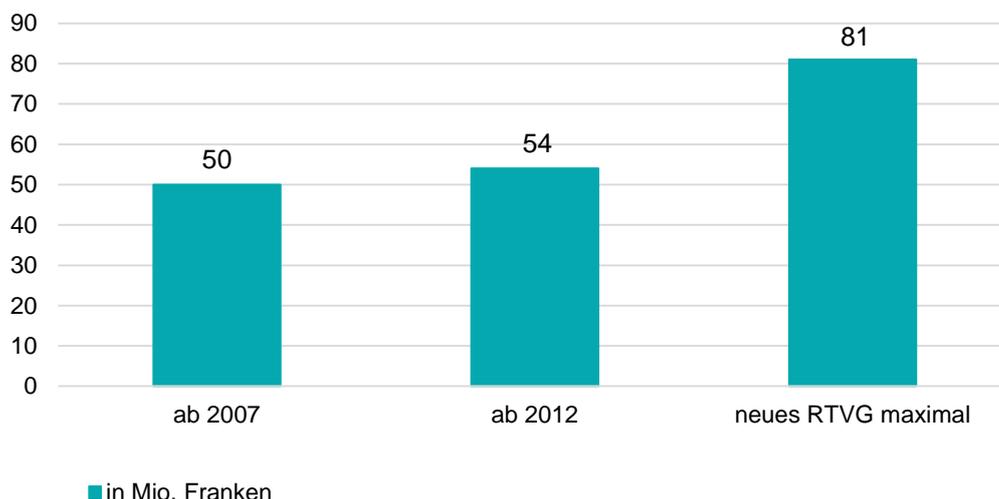
Tarifkategorien und Tarife Unternehmensabgabe: Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 29. Mai 2013, BBI 2013 4975, hier S. 4989; [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Bundesblatt > 2013 > Nr. 26.

Anzahl abgabepflichtige Unternehmen nach Tarifkategorie: Eidgenössische Steuerverwaltung, Mehrwertsteuerstatistik 2012, Seite 48; [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) > Dokumentation > Zahlen und Fakten > Steuerstatistiken > Mehrwertsteuer > Mehrwertsteuerstatistik 2012

## Mehr finanzielle Mittel für lokale Radio- und Fernsehstationen

Mit der Gesetzesänderung werden ausserdem 21 Radio- und 13 Fernsehstationen mit lokalem Service public-Auftrag gestärkt.<sup>6</sup> Heute erhalten diese insgesamt rund 54 Millionen Franken pro Jahr. Neu können sie bis zu 27 Millionen Franken zusätzlich erhalten sowie bei der Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden und beim Umstieg auf digitale Technologien besser unterstützt werden.

**Grafik 4: Entwicklung des Abgabenanteils für die lokalen Radio- und Fernsehstationen**



## Weitere Änderungen

Neu werden die lokalen TV-Stationen verpflichtet, ihre Hauptinformationssendung zu untertiteln. Damit erfolgt ein weiterer Ausbau des Angebots für hörbehinderte Menschen. Im Weiteren enthält die Gesetzesvorlage u. a. Änderungen bei den Konzessionsvoraussetzungen für lokale Radio- und Fernsehstationen und bei den Zuständigkeiten für die Aufsicht.

Der Wechsel zu einer allgemeinen geräteunabhängigen Abgabe erfolgt nur bei einem Ja zur RTVG-Revision. Bei einem Nein bleibt es bei den heutigen jährlichen Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen (462 Franken pro Jahr für Haushalte; für Unternehmen pro Betriebsstätte je nach Nutzung zwischen 612 und 1409 Franken). Haushalte und Unternehmen müssten sich bei einem Nein weiterhin individuell bei der Erhebungsstelle Billag an- und abmelden, die Rechnungen bezahlen und Kontrollbesuche von ihr gewärtigen. Der Erhebungsauftrag wird periodisch ausgeschrieben, das nächste Mal voraussichtlich für den Zeitraum ab 2018.

<sup>6</sup> Radio: Radio Chablais, Radio Rhône FM, Radio Rottu, Radio BNJ (RTN, RFJ, RJB), Radio Freiburg/Fribourg, Radio Canal 3, Radio BeO, Radio Neo1, Radio Munot, Radio Südostschweiz, Radio Fiume Ticino, Radio 3i, Radio Cité, Radio RaBe, Radio Kanal K, Radio X, Radio 3fach, Radio LoRa, Radio Stadtfilter, Radio RaSa, Radio Toxic  
Fernsehen: Léman Bleu, La Télé, Canal 9/Kanal 9, Canal Alpha, Tele Bärn, Tele Bilingue, Tele Basel, Tele M1, Tele 1, Tele Top, Tele Ostschweiz, Tele Südostschweiz, Tele Ticino

## Warum der Bundesrat ein Ja zur RTVG-Revision empfiehlt

Radio- und Fernsehprogramme können heute überall und jederzeit empfangen werden - auch mit Handy, Tablet oder Computer. Es ist daher erforderlich, die heutige Gebühr durch eine geräteunabhängige Abgabe abzulösen. Das neue System ist einfach und gerecht. Zudem profitieren die meisten Haushalte und Unternehmen.

**Zeitgemässe Lösung:** Unsere Gewohnheiten, Radio und Fernsehen zu verfolgen, haben sich durch den technologischen Wandel stark verändert. Es ist daher an der Zeit, das Erhebungssystem der Realität anzupassen.

**Die Abgabe ist gerecht:** Schwarzseher und SchwarzhörereInnen werden in die Pflicht genommen. Die Finanzierung wird auf mehr Schultern verteilt, weil heute praktisch alle Haushalte und Unternehmen Radio und Fernsehen empfangen können. Die Ehrlichen müssen nicht mehr für Trittbrettfahrer aufkommen.

**Die Abgabe ist sozial:** Wer zur AHV/IV Ergänzungsleistungen erhält oder wer beispielsweise in einem Alters- oder Studentenwohnheim lebt, muss die Abgabe nicht zahlen. Wer kein Empfangsgerät hat, kann sich nach Einführung der Abgabe noch bis fünf Jahre davon befreien lassen. Auch Gewerbebetriebe mit wenig Umsatz bezahlen keine Abgabe. Härtefälle können so weitgehend vermieden werden.

**Die Abgabe wird für viele billiger:** Die meisten Haushalte werden entlastet: Sie müssen für Radio und Fernsehen nur noch rund 400 statt 462 Franken pro Jahr bezahlen – und sparen so jedes Jahr rund 60 Franken. Jeder Haushalt zahlt zudem nur noch einmal und nicht noch für eine Ferienwohnung oder den Wochenaufenthalt.

**Die Abgabe ist für die Wirtschaft verkraftbar:** Da auch Unternehmen von den Radio- und Fernsehangeboten profitieren, etwa von Wirtschaftssendungen oder Werbeplattformen, ist es richtig, dass sie sich wie bisher an der Finanzierung beteiligen. Die Abgabe ist für die Wirtschaft verkraftbar: Drei Viertel aller Unternehmen müssen keine Abgabe zahlen. Sie fallen unter die Freigrenze für Firmen mit tiefem Umsatz.

**Der Aufwand sinkt:** Weil die Abgabe auf den Einwohnerregistern und der Mehrwertsteuererhebung beruht, braucht es keine bürokratischen An- und Abmeldungen mehr. Aufwendige Kontrollen entfallen ebenso wie die Durchsuchung von privaten Räumen nach Fernsehern, Handys oder anderen Empfangsgeräten.

**Die neue Abgabe knüpft an die heutige Lösung an:** Bei der Abstimmung geht es weder um die Billag noch um eine neue Belastung. Denn Haushalte und Unternehmen, die Radio und Fernsehen empfangen, müssen schon heute zahlen. Die in den letzten 20 Jahren erfolgte Anpassung der Gebühr war im Übrigen sehr moderat: Sie entsprach einzig der Teuerung.

Der Service public von Radio und Fernsehen ist für unsere Gesellschaft und Demokratie wichtig. Ein gutes Angebot in allen Sprachregionen stärkt den Zusammenhalt der Schweiz: Die SRG und die lokalen Radio- und Fernsehstationen mit Informationsauftrag berichten täglich über das nationale und lokale Geschehen. Davon profitieren alle – Bevölkerung und Wirtschaft. Darum sollen auch alle einen Beitrag dazu leisten.